

HVBG-Info 12/1991 vom 31.05.1991, S. 1092 - 1092, DOK 552.3:553.2

Keine besondere Pfändung der über die Forderung vorhandenen Urkunden - Beschluß des LG Darmstadt vom 18.10.1990 - 5 T 1051/90

Keine besondere Pfändung der über die Forderung vorhandenen Urkunden (§ 402 BGB; § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO; § 174 GVollzGA); hier: Beschluß des LG Darmstadt vom 18.10.1990 - 5 T 1051/90 - Orientierungssatz:

Nach erfolgter Pfändung und Überweisung einer Forderung ist der Schuldner gemäß ZPO § 836 Abs. 3 dem Gläubiger verpflichtet, ihm die über die Forderung vorhandenen im Beschluß konkret bezeichneten Urkunden (hier Versicherungsschein) herauszugeben. Die Herausgabe kann im Wege der Hilfspfändung gemäß ZPO § 836 Abs. 3 S. 2 von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden. Einer besonderen Pfändung der Urkunden bei dem Schuldner bedarf es nicht, hierfür besteht im Hinblick auf ZPO § 836 Abs. 3 auch kein Rechtsschutzbedürfnis.